



ESTI-Mitteilung Nr. 2025-1001 1. Oktober 2025

Neue 24h-Notrufnummer für Unfall- und Schadenmeldungen

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) führt neu eine 24h Notrufnummer ein, welche durch die Schweizerische Rettungsflugwacht REGA betrieben und koordiniert wird. Bei unmittelbarem Bedarf eines ESTI-Inspektors vor Ort wird dieser über eine spezielle Alarmierungsapp aufgeboten.

FLORIAN SCHLEGEL, FELIX BISCHOF, DANIEL OTTI

A) Meldungen von Ereignissen im Zusammenhang mit Elektrizität

Das ESTI hat seine Unfallorganisation optimiert und die Einsätze eines ESTI-Inspektors bei Unfällen¹ und Schäden neu geregelt.

24h-Notrufnummer +41 58 654 39 54

Unfälle und Schäden, bei welchen die sofortige Beurteilung durch einen ESTI-Inspektor vor Ort oder am Telefon notwendig ist, steht ab dem 1. Oktober 2025 die neue 24h-Notrufnummer +41 58 654 39 54 zur Verfügung.

Die Schweizerische Rettungsflugwacht REGA nimmt die Anrufe entgegen. Bei unmittelbarem Bedarf wird über eine spezielle Alarmierungsapp ein ESTI-Inspektor aufgeboten.

Die neue 24h-Notrufnummer ist ausschliesslich für Fälle bestimmt, in denen der sofortige Einsatz eines ESTI-Inspektors erforderlich ist. Meldungen zu Unfällen und Schäden ohne sofortigen Handlungsbedarf sind über die ESTI-Webseite www.esti.admin.ch einzureichen. Hierfür steht unter der Rubrik «Unfall- und Schadenmeldung» ein Ereignisprotokoll für Personenunfallmeldungen sowie das Meldeformular für Schadenfälle zur Verfügung.

Allgemeine Anfragen +41 58 595 18 00

Für allgemeine Anfragen und Auskünfte zu Unfällen und Schäden im Zusammenhang mit Elektrizität steht die bestehende Telefonnummer +41 58 595 18 00 während den Büroöffnungszeiten des ESTI zur Verfügung.

Wann besteht eine Meldepflicht?

Alle Elektrounfälle und die erheblichen Schadenfälle im Zusammenhang mit Elektrizität sind dem ESTI zu melden. Ob ein Schaden erheblich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; eine exakte Definition ist schwierig, als Richtwert gilt der Wert von > CHF 30'000. Erhebliche Personenschädigungen (keine Bagatellfälle) sind ausserdem der zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaft zu melden.²

Als Orientierung kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Unfälle, die dem Unfallversicherer mitgeteilt werden, auch dem ESTI gemeldet werden müssen.

Ereignisse im Zusammenhang mit elektrischen Bahnanlagen müssen an die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) über die REGA-Alarmzentrale (Tel. 1414) gemeldet werden. Das ESTI und die SUST koordinieren Meldungen bei Abgrenzungsschwierigkeiten.

¹ Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG, SR 830.1).

² Vgl. Art. 16 der Starkstromverordnung (SR 734.2).

B) Unfallmeldung

Unfallabklärungen durch das ESTI

Gestützt auf die Ermächtigung der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat die Suva mit dem ESTI einen Vertrag über die Wahrnehmung besonderer Durchführungsaufgaben gemäss UVG³ und VUV⁴ auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen abgeschlossen.⁵ Das ESTI erfasst alle durch die Suva gemeldeten Berufs- und Nichtberufsunfälle und alle direkt gemeldeten Unfälle im Zusammenhang mit Elektrizität.⁶ Anhand des Meldungseingangs beurteilt das ESTI risikobasiert, ob eine Abklärung erforderlich ist und ob zusätzliche Massnahmen veranlasst werden müssen (z.B. Schreiben aus präventiven Überlegungen). Durch betroffene Betriebe bereits getroffene Massnahmen werden in die Beurteilung einbezogen. Massnahmen des ESTI enthalten keine Schuldzuweisungen.

Unfallstatistik

Die Unfallmeldungen werden statistisch erfasst. Die Auswertung der Unfallstatistik beschränkt sich auf jene Elektroarbeitsunfälle, bei denen durch das ESTI eine Unfalluntersuchung vorgenommen wird. Unfälle, die nicht untersucht werden, finden in der Auswertung der Statistik keine Berücksichtigung.

Kosten

In der Regel lösen Unfallabklärungen keine Gebührenfolgen aus. Diese Regelung dient ausdrücklich dazu, keine Hemmschwelle für die Meldung von Elektronenfällen zu schaffen und die Sicherheit im Umgang mit elektrischen Anlagen zu fördern. Zusätzlicher Aufwand (z.B. für ergänzende Auskünfte) ausserhalb von Unfallabklärungen können dem jeweiligen Verursacher des Aufwands in Rechnung gestellt werden.

C) Schadenmeldung

Im Vordergrund stehen aus präventiven Überlegungen Materialschäden, bei welchen Produktmängel zu vermuten sind. Das ESTI stützt sich bei der Abklärung von Schadenfällen grundsätzlich auf Untersuchungsberichte ab, die ihm zur Verfügung gestellt werden. Anhand des Meldungseingangs beurteilt das ESTI, ob weitere Abklärungen erforderlich sind.

D) Generelles

Das Ziel einer Unfall- oder Schadensabklärung durch das ESTI ist primär, die technischen und betrieblichen Ursachen und Umstände zu ermitteln, um daraus präventive Massnahmen abzuleiten und zukünftige Ereignisse zu vermeiden.

Das ESTI beschränkt sich bei den Abklärungen auf den Sachverhalt. Die rechtliche Bewertung obliegt nicht dem ESTI, sondern im gegebenen Fall den Strafverfolgungsbehörden (z.B. strafrechtliche Verantwortung) bzw. den zivilrechtlichen Behörden (z.B. haftpflichtrechtliche Ansprüche).

Das ESTI ist bei jeder Datenbearbeitung (insbesondere auch im Rahmen von Unfallmeldungen) zum Schutz von Personendaten verpflichtet.⁷ Die Abklärungen des ESTI umfassen die fallrelevanten Daten; zu diesen gehören z.B. auch die Kontaktangaben des Verunfallten.

Autoren

Florian Schlegel, Leiter Unfälle
Felix Bischof, Leiter Inspektionen
Daniel Otti, Geschäftsführer

³ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20).

⁴ Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30).

⁵ Vgl. Art. 85 Abs. 3 UVG.

⁶ Vgl. Art. 7 und 8 UVG.

⁷ Vgl. Art. 2 Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1).